

Informationsbrief

September 2018

Inhalt

- ¹EILEINKÜNFTEVERFAHREN AUCH BEI TÄTIGKEIT FÜR EINE TOCHTERGESELLSCHAFT
- ²MÖBLIERUNGSZUSCHLAG BEI ORTSÜBLICHER MIETE
- ³VERLUSTABZUGSBESCHRÄNKUNG BEI ÜBERNAHME VON KAPITALGESELLSCHAFTEN FÜHRT ZUR ANWENDUNG DER ANRIEMERKUNGSKLAUSEL
- ⁴STEUERÄNDERUNGSGESETZ: GUTSCHEIN-RICHTLINIE
- ⁵ERSTATTUNG VON VERSTEUERTRÄGEN AUS EU-MITGLIEDSTAATEN

Allgemeine Steuerzahlungstermine im September

Fälligkeit		Ende der Schonfrist
Mo. 10. 9.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13. 9.
	Einkommensteuer, Kirchen- steuer, Solidaritätszuschlag	13. 9.
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13. 9.
	Umsatzsteuer	13. 9.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Möblierungszuschlag bei ortsüblicher Miete

Befinden sich bei Beginn eines Mietverhältnisses Einrichtungsgegenstände in der vermieteten Wohnung, werden diese regelmäßig mitvermietet. Hierzu können z. B. Wohnzimmer- oder Esszimmereinrichtungen, Schränke, Teppiche, aber auch Einbauküchen, Kühlschränke oder Waschmaschinen gehören. Für diese möbliert vermietete Wohnung kann die ortsübliche Miete aufgrund des gesteigerten Nutzungswerts regelmäßig um einen Möblierungszuschlag erhöht werden.

Bedeutung kann dieser Möblierungszuschlag auch steuerlich erhalten, wenn eine (teil-)möblierte Wohnung verbilligt z. B. einem Angehörigen überlassen wird. Denn in diesem Fall können die Werbungskosten nur dann in voller Höhe abgezogen werden, wenn die gezahlte Miete mindestens 66 %

der Vergleichsmiete beträgt. Der Möblierungszuschlag ist dann bei der **ortsüblichen Marktmiete** im Sinne von § 21 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass die gezahlte Miete nicht die steuerliche Grenze von 66 % für die Anerkennung des vollen Werbungskostenabzugs erreicht.

Beispiel:

	A ohne ^m ÖBLIERUNGSZUSCHLAG	B mit ^m ÖBLIERUNGSZUSCHLAG
VERGLEICHSMIETE	600 €	690 €
GEZAHLTE MIETE	450 €	450 €
ENTGELTLICHKEIT	75 %	65 %
BERÜCKSICHTIGUNG VON WERBUNGSKOSTEN	100 %	65 %

^bBEI UNVERÄNDERTER MIETE (WIE UNTER ^b) IST NUR EIN ANTEILIGER WERBUNGSKOSTENABZUG MÖGLICH.
^fFÜR GEWÄHRLEISTUNG DES VOLLEN WERBUNGSKOSTENABZUGS WÄRE ES ERFORDERLICH, DIE VEREINBARTE MIETE ENTSPRECHEND ANZUPASSEN.

Der Bundesfinanzhof hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass ein Möblierungszuschlag (nur) dann zu berücksichtigen ist, wenn er sich aus dem **örtlichen Mietspiegel** oder aus am Markt **realisierbaren** Zuschlägen ermitteln lässt; eine Ermittlung in **anderer** Weise komme **nicht** in Betracht. Sieht der Mietspiegel z. B. für eine überlassene Einbauküche einen prozentualen Zuschlag oder eine Erhöhung über ein Punktesystem vor, ist diese Erhöhung nach Auffassung des Gerichts als marktüblich anzusehen. Gibt der Mietspiegel keine entsprechenden Hinweise und kann auch ein am örtlichen Markt realisierbarer Möblierungszuschlag nicht ermittelt werden, ist die ortsübliche Miete **ohne** Zuschlag

2 Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuerbeträge entrichtet haben (z. B. anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen.

Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, **keine steuerpflichtigen** Umsätze erzielen, d. h. somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben.

Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Ländern sind ausschließlich in **elektronischer** Form über das **Bundeszentralamt für Steuern** (www.bzst.de) einzureichen; liegen die Voraussetzungen vor, leitet das Bundeszentralamt den Antrag an den Erstattungsstaat weiter.

Im Vergütungsantrag sind neben den unternehmerischen Daten und Erklärungen besondere Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument zu machen. Beträgt das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro), sind in einigen Staaten **elektronische Kopien** der Originalrechnungen und Einfuhrbelege dem Vergütungsantrag beizufügen.

Der Vergütungsantrag ist spätestens bis zum **30. September** des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen (maßgebend ist der rechtzeitige Eingang beim Bundeszentralamt für Steuern).

Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuer vergütet werden kann, die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten in einigen Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Einschränkungen (z. B. bei Repräsentations- und Bewirtungskosten, Fahrzeugen, Kraftstoffen).

Der Vergütungsbetrag muss **mindestens 50 Euro** (bzw. den entsprechenden Betrag in der Landeswährung) betragen.

3 Abzugsverbot für Schuldzinsen – Bemessungsgrundlage

^aNACH § 4 ^aBS. 4A ^eSTG SIND BETRIEBLICHE ^sCHULDZINSEN GRUNDSÄTZLICH NICHT ABZUGSFÄHIG, SOWEIT SIE AUF **Überentnahmen** ZURÜCKZUFÜHREN SIND. ^eINE ^eBERENTNAHME LIEGT VOR, WENN DIE ^eNTNAHMEN IN EINEM ^fIRTSCHAFTSJAHR HÖHER SIND ALS DIE ^sUMME AUS GEWINN UND ^eINLAGEN; SIND DIE ^eNTNAHMEN NIEDRIGER ALS DIESE ^sUMME, SPRICHT MAN VON UNTERENTNAHMEN.

ⁿICHTABZUGSFÄHIG SIND ^sCHULDZINSEN IN HÖHE VON 6 % DER ^eBERENTNAHMEN DES ^fIRTSCHAFTSJAHRES ZUZÜGLICH DER ^eBERENTNAHMEN UND ABZÜGLICH DER UNTERENTNAHMEN AUS VORANGEGANGENEN ^fIRTSCHAFTSJAHREN, HÖCHSTENS JEDOCH DER TATSÄCHLICHE ^aUFWAND AN ^sCHULDZINSEN, SOWEIT ER ÜBER 2.050 ^eURO HINAUSGEHT. ^sCHULDZINSEN, DIE IM ^fILUSAMMENHANG MIT DER ^aNSCHAFFUNG VON ^aNLAGEVERMÖGEN STEHEN, BLEIBEN BEI DIESER ^bERECHNUNG UNBERÜCKSICHTIGT.

Beispiel:

^eIN GEWERBEBETRIEB LEGT FOLGENDE ^fFAHLEN VOR, WOBEI IN 2017 ^sCHULDZINSEN DURCH KONTOÜBERZIEHUNG IN HÖHE VON 5.000 € ANGEFALLEN SIND.

A	B	C	D	E	F	G	H
^f IRTSCHAFTS- JAHR	^e NTNAHMEN	^e INLAGEN	GEWINN/ FFERLUST	^e BER- ENTNAHMEN b / (c + d)	Über- entnahmen kumuliert	^e NTNAHME- ÜBERSCHUSS b / c	Entnahme- überschuss kumuliert
2014	22.000	20.000	□15.000	17.000	17.000	2.000	2.000
2015	15.000	8.000	10.000	□3.000	14.000	7.000	9.000
2016	12.000	15.000	□11.000	8.000	22.000	□3.000	6.000
2017	10.000	5.000	2.000	3.000	25.000	5.000	11.000


^bISHERIGE ^bERECHNUNG DER NICHTABZIEHBAREN ^sCHULDZINSEN 2017:

^e BERENTNAHMEN	25.000 €	5 6 %	=	1.500 €
TATSÄCHLICHE ^s CHULDZINSEN				5.000
ABZÜGLICH „FREIBETRAG“			/.	2.050 €
VERBLEIBENDE ^s CHULDZINSEN				2.950 €

^fFFON DEN ^sCHULDZINSEN 2017 WÄREN **1.500 €** NICHT ABZIEHBAR.

^dER ^bUNDESFINANZHOF HAT IN EINEM NEUEN URTEIL DIE ^bEMESSUNGSGRUNDLAGE FÜR DIE ^eRMITTLUNG DER NICHT-
ABZIEHBAREN ^sCHULDZINSEN BEGRENZT. ^dANACH KÖNNEN DIE NICHTABZIEHBAREN ^sCHULDZINSEN HÖCHSTENS AUF
^bASIS DES KUMULIERTEN ^eNTNAHMEÜBERSCHUSSES (D. H. ALLER ^eNTNAHMEN ABZÜGLICH ALLER ^eINLAGEN) ERMITTELT
WERDEN, IM ^bEISPIELSFALL WÜRDEN SICH ALSO (11.000 €URO 5 6 \$ —) **660 Euro** NICHTABZIEHBARE ^sCHULDZINSEN
ERGEBEN. ^dAS NEUE URTEIL IST IMMER DANN VORTEILHAFT, WENN DIE ^sUMME DER ^fFERLUSTE GRÖßER IST ALS DIE ^sUMME
DER GEWINNE; ÜBERWIEGEN DIE GEWINNE, BLEIBT ES IM ^eRGEBNIS BEI DER BISHERIGEN ^bERECHNUNGSMETHODE.

Mit freundlichen Grüßen



-Wirtschaftsprüfer-

-Steuerberater-